

Verordnung über die Kantonale Bild- und Tonstelle

RRB vom 25. August 1981

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf Artikel 38 Ziffer 1 der Kantonsverfassung und § 10 des Gesetzes über die Kantonsschule vom 29. August 1909¹⁾

beschliesst :

§ 1.²⁾ An der Pädagogischen Fachhochschule des Kantons Solothurn wird eine Kantonale Bild- und Tonstelle geführt.

§ 2. ¹ Die Kantonale Bild- und Tonstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) sie ist Beratungsstelle für audiovisuelle Belange;
- b) sie vermittelt die Grundlagen audiovisueller Technik und Gestaltung durch fächerübergreifenden Unterricht und durch Veranstaltung eigener Kurse;
- c) sie erstellt im Rahmen ihrer technischen und personellen Mittel audiovisuelle Unterrichtsdokumentationen und Unterrichtshilfen;
- d) sie steht der kantonalen Verwaltung für Aufgaben auf dem Gebiet der Public Relations zur Verfügung.

² Das Departement für Bildung und Kultur legt die Aufgaben im einzelnen in einem Pflichtenheft fest.³⁾

§ 3. Die Dienste der Kantonalen Bild- und Tonstelle können in Anspruch nehmen:

- a) die Pädagogische Fachhochschule und die Fachhochschule;
- b) die Kantonsschulen;
- c) die übrigen Schulen im Kanton;
- d) kantonale Departemente.

§ 4. ¹ Die Kantonale Bild- und Tonstelle ist der Direktion der Pädagogischen Fachhochschule unterstellt.⁴⁾

² Diese ist zuständig:

- a) den Betrieb der Kantonalen Bild- und Tonstelle zu beaufsichtigen;
- b) über die Arbeitszuteilung und über die Reihenfolge zu entscheiden, in der die vorliegenden Aufträge zu erledigen sind;

¹⁾ BGS 414.111.

²⁾ § 1 Fassung vom 17. Juni 2002 Überführungsverordnung PFH.

³⁾ § 2 Absatz 2 Fassung vom 17. Juni 2002 Überführungsverordnung PFH.

⁴⁾ § 4 Absatz 1 Fassung vom 17. Juni 2002 Überführungsverordnung PFH.

411.275.2

- c) festzulegen, wem und in welcher Form Aufträge an die Kantonale Bild- und Tonstelle einzureichen sind;
- d) in Zusammenarbeit mit der Kantonalen Bild- und Tonstelle deren Voranschlag zu erstellen.

§ 5. Die Kantonale Bild- und Tonstelle kann im Rahmen der bewilligten Kredite die benötigten Verbrauchsmaterialien und Geräte selbständig anschaffen und nicht mehr gebrauchte Apparaturen veräussern.

§ 6. Die Autorenrechte von Produktionen der Kantonalen Bild- und Tonstelle stehen dem Kanton Solothurn zu.

§ 7. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung über die Führung und den Betrieb des audiovisuellen Zentrums (AV-Verordnung) vom 22. März 1977¹⁾ aufgehoben.

§ 8. Diese Verordnung tritt am 1. September 1981 in Kraft.²⁾

§ 9. Diese Verordnung tritt am 31. Juli 2003 ausser Kraft.³⁾

Publiziert im Amtsblatt vom 3. September 1981

¹⁾ GS 87, 242.

²⁾ Inkrafttreten der Änderungen vom:
- 17. Juni 2002 am 1. August 2002.

³⁾ § 9 eingefügt am 17. Juni 2002 Überführungsverordnung PFH.